



Dr. Georg Erber ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Wettbewerb und Verbraucher.

Der Beitrag gibt die Meinung des Autors wieder.

Spekulationsverbot für Kommunen und Bundesländer

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 22. März 2011 einen Zinssatz-Swap-Vertrag zwischen der Deutschen Bank und einer privaten Klägerin wegen der Verletzung von Beratungspflichten für nichtig erklärt. Dem folgte jetzt ein weiteres Urteil des Bundesgerichtshofs gegen die WestLB wegen eines gleichartigen Spekulationsgeschäfts mit nordrhein-westfälischen Kommunen. Offenbar sind allein im Jahr 2005 von der WestLB mit hunderten von Gemeinden in Nordrhein-Westfalen Swap-Geschäfte (Zinswetten) immer nach dem gleichen Muster im Wert von insgesamt 4,1 Milliarden Euro abgeschlossen worden. Mithin droht eine Klagewelle, da zahlreiche geschädigte Gemeinden jetzt gegen diese Spekulationsgeschäfte mit guter Erfolgsaussicht klagen können. Es ist erstaunlich, dass in Deutschland der Gesetzgeber solange zögert, mit einer dringend erforderlichen Gesetzesänderung, die Spekulationsgeschäfte von Bundesländern, Kommunen und anderen öffentlichen Einrichtungen grundsätzlich für rechtsunwirksam zu erklären. Dies ist umso unverständlicher, als der Bundesgerichtshof derartige kompetenzüberschreitende („ultra vires“-)Geschäfte bereits vor über einem halben Jahrhundert für nichtig erklärt hat (BGH Urteil vom 28. 2. 1956).

Bereits in den 90er Jahren hatten entsprechende Derivatgeschäfte britische Kommunen in arge finanzielle Nöte gebracht. Damals versuchten dort ebenfalls Kommunen, die in einer Finanzkrise steckten, sich durch solche Spekulationsgeschäfte zu sanieren. Das ging am Ende auch dort schief und kostete den britischen Steuerzahler mehr als 500 Millionen Pfund. Mithin hätte der Gesetzgeber – wenn man sich diese Erfahrungen bereits damals zunutze gemacht hätte – unmittelbar darauf auch hierzulande reagieren können und müssen.

Aus rechtlicher Sicht handelt es sich in einer Vielzahl von Fällen um hochspekulative Geschäfte mit ungedeckten Zinsoptionen. Es sind mithin Derivatgeschäfte nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpHG oder Finanztermingeschäfte gemäß § 2 Abs. 2a WpHG. Gleichzeitig steht aber bisher in Zweifel, ob solche Derivat- und Termingeschäfte gegen den Grundsatz des Spekulationsverbots nach § 88 GemO verstoßen und damit nicht grundsätzlich rechtsunwirksam sind.

Daher muss sich jetzt jede der betroffenen nordrhein-westfälischen Kommunen auf einen individuellen Klageweg begeben. Sammelklagen sind hier – auch wenn die Verträge prinzipiell nach dem gleichen Muster gestrickt worden sind – offenbar nicht zulässig. Dies führt zu zusätzlichen Kosten für den Steuerzahler. Zu dieser Rechtsunsicherheit hat die juristische Fachliteratur maßgeblich beigetragen, die derartige Spekulationsgeschäfte grundsätzlich auch für Kommunen als zulässig erklärte. Stadt- und Gemeindekämmerer wollten wohl damals mit derartigen Finanzinnovationen Zinskosten sparen oder zusätzliche Einnahmen aus höheren Zinsen erzielen und damit die Finanzierung klammer Kommunalhaushalte ermöglichen.

Das ging – die Erfahrung zeigt es nun – gründlich schief (siehe hierzu die Aufstellung des Bundes der Steuerzahler allein für Nordrhein-Westfalen). Trotzdem ist von gesetzgeberischer Seite noch nichts passiert. Es wird deshalb höchste Zeit, dass endlich eine klare und einheitliche bundesweite gesetzliche Regelung erlassen wird, um hochspekulative Derivatgeschäfte mit insbesondere synthetischen Finanzprodukten im Kommunalbereich sowie für Bundesländer ein für alle Mal zu unterbinden. Die Kommunen und Gerichte sowie die Steuerbürger werden es dem Gesetzgeber danken. Es wäre eine flankierende Maßnahme zur Schuldenbremse.



DIW Berlin – Deutsches Institut
für Wirtschaftsforschung e. V.
Mohrenstraße 58, 10117 Berlin
T +49 30 897 89 -0
F +49 30 897 89 -200
www.diw.de
79. Jahrgang

Herausgeber

Prof. Dr. Pio Baake
Prof. Dr. Tilman Brück
Prof. Dr. Christian Dreger
Dr. Ferdinand Fichtner
Prof. Dr. Martin Gornig
Prof. Dr. Peter Haan
Prof. Dr. Claudia Kemfert
Karsten Neuhoﬀ, Ph.D.
Prof. Dr. Jürgen Schupp
Prof. Dr. C. Katharina Spieß
Prof. Dr. Gert G. Wagner
Prof. Georg Weizsäcker, Ph.D.

Chefredaktion

Dr. Kurt Geppert
Nicole Walter

Redaktion

Renate Bogdanovic
Miriam Hauft
Dr. Richard Ochmann
Dr. Wolf-Peter Schill
Lana Stille

Lektorat

Prof. Dr. Mechthild Schrooten

Pressestelle

Renate Bogdanovic
Tel. +49-30-89789-249
presse@diw.de

Vertrieb

DIW Berlin Leserservice
Postfach 7477649
Offenburg
leserservice@diw.de
Tel. 01805 - 19 88 88, 14 Cent./min.
ISSN 0012-1304

Gestaltung

Edenspiekermann

Satz

eScriptum GmbH & Co KG, Berlin

Druck

USE gGmbH, Berlin

Nachdruck und sonstige Verbreitung –
auch auszugsweise – nur mit Quellen-
angabe und unter Zusendung eines
Belegexemplars an die Stabsabteilung
Kommunikation des DIW Berlin
(kundenservice@diw.de) zulässig.

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.